

## **Satzung der Stadt Nideggen**

### **über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Vorkaufsrechtsatzung) für das Gebiet „Thumer Weg“**

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 a) i.V.m § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 12.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zweck der Satzung**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich „Thumer Weg“ dem unter § 2 genannten Gebiet steht der Stadt Nideggen ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke,

##### ***Gemarkung Nideggen***

##### ***Flur 4***

##### *Flurstücke*

*53, 82, 83, 84, 90, 112, 113, 114, 115*

##### ***Flur 36***

##### *Flurstücke*

*83, 95, 104, 121, 194, 195, 200, 228, 232, 305, 306, 326, 327, 330*

Die so bezeichneten Flurstücke befinden sich im beigefügten Lageplan innerhalb der gekennzeichneten Fläche. Werden innerhalb des Satzungsgebiets Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstückszusammenlegungen oder -teilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden. Für die Abgrenzung des Satzungsgebietes gilt im Zweifelsfall die Darstellung im Lageplan.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ablaufs des Tages ihrer Bereitstellung im Internet in Kraft.

Anlage: Lageplan

Die vorstehende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bau GB (Vorkaufsrechtssatzung) für das Gebiet „Thumer Weg“ vom 10.04.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nideggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 10.04.2024

Schmunkamp

